

"Wirtschaftsgärten" im Berner Altstadtbereich

Autor(en): **Keller, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz**

Band (Jahr): - **(1996)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

"Wirtschaftsgärten" im Berner Altstadtbereich

20

In den letzten Jahren haben in der Berner Altstadt immer mehr Restaurants ihr Platzangebot durch Aussenbestuhlung auf Trottoirs, unter Laubenbögen und in die Gassen ausgedehnt. Dieses zusätzliche Angebot in den Sommermonaten ist zu begrüßen und daher grundsätzlich positiv zu beurteilen. Tische und Stühle, mit einzelnen Sonnenschirmen durchsetzt, erzeugen einen belebenden Gegensatz zu den in der Regel streng gegliederten Gebäudefassaden der Altstadt. Die Möglichkeit der Begegnung und des Verweilens ist ein wünschenswerter Beitrag zu einer lebendigen Altstadt.

Hingegen haben sich die für Aussenbestuhlungen veranlassten baulichen Massnahmen als äusserst problematisch erwiesen. Sie sind in den meisten Fällen nicht mit dem historischen Altstadtbild zu vereinbaren und machen sich im Strassen- und Gassenbild störend bemerkbar. In erster Linie sind es die Holzpodeste mit Balustraden, die in den Haupt- und Nebengassen zur Überbrückung grösserer Niveaudifferenzen zwischen Laube und Gasse erstellt wurden. Oft sind diese Podeste mit grossflächigen Allwetterstoren überdeckt, die den Eindruck von permanenten Provisorien erwecken. Es wurden auch Grossschirme und Zelte errichtet, die im Gassenraum vor den historischen Fassaden in einer regelrechten Überdachung des in Anspruch genommenen öffentlichen Raumes resultieren.

Weitergehende Einrichtungen wie Barthecken und Anrichten sowie die Lagerung von Leergebinde machen schliesslich deutlich, dass Einrichtungen für Gastgewerbebetriebe, bei aller Sympathie und den zweifellos positiven Aspekten der damit verbundenen Altstadtbelebung, nicht so weit gehen dürfen, die Berner Altstadt, ein Stadtbild von anerkannt nationaler Bedeutung und zugleich Unesco-Weltkulturgut, zu verschandeln.

Im Juli 1996 wurde vom Bauinspektorat der Stadt Bern ein Merkblatt zur Gestaltung von Wirtschaftsgärten im Bereich der Berner Altstadt vorgelegt. Das Merkblatt basiert auf den im De-

zember 1995 vom Gemeinderat erlassenen „Richtlinien für die Beanspruchung von öffentlichem Boden durch Aussenbestuhlung von Gastgewerbebetrieben“. Es soll ordnende Massnahmen ermöglichen, um den in den letzten Jahren, vor allem in baulich-ästhetischer Hinsicht, unbefriedigenden Installationen von Restaurantbetrieben im öffentlichen Raum zu begegnen. Die ästhetische Kommission hat inzwischen eine beträchtliche Anzahl solcher Situationen bemängelt und ihre Verbesserung empfohlen.

Aussenbestuhlungen, die öffentlichen Strassenboden beanspruchen, bedürfen grundsätzlich einer polizeilichen Bewilligung. Einrichtungen und Massnahmen für die Nutzung dieser Flächen sind bewilligungsfrei, solange sie das Stadtbild nicht stören bzw. beeinträchtigen. Da störende Massnahmen als baubewilligungspflichtig beurteilt werden, wird empfohlen, die Denkmalpflege vorgängig zu kontaktieren. Podeste sind generell nicht zugelassen. Die im Zusammenhang mit einer Aussenbestuhlung allenfalls notwendigen Abschränkungen, die Bepflanzungen sowie der Sonnenschutz sind unter Berücksichtigung der im Merkblatt gesetzten weit gefassten Rahmenbedingungen möglich.

Das Merkblatt kann angefordert werden beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 321 61 11.

Jürg Keller
Denkmalpflege der Stadt Bern

Kramgasse 49:
Hohes Holzpodest mit Geländer und
Allwetter-Grossschirm auf der Schattseite
der Kramgasse. Die charakteristische
Laubzone des Altstadthauses ist
weitgehend verdeckt.

Fotos: J. Keller



Gerechtigkeitsgasse 1:
Das massive Holzpodest mit Grossschirm verunklärt die Erdgeschosszone des markanten Eckhauses zu unterst an der Gerechtigkeitsgasse.



Gerechtigkeitsgasse 5 und 7:
Zwei gute Beispiele möglicher Aussenbestuhlungen unter den Laubenbögen und mit Sonnenschirmen im Trottoirbereich.



Kramgasse 42:
Auf der Gassenpflasterung erstelltes breitgelagertes Podest mit Holzgeländer, das den Laubenbereich über mehrere Fassaden vom Gassenraum abriegelt.

